

Die Informationen aus der SchulMail des MSB NRW vom 11.03.2020 im Überblick

- Vollständige oder teilweise Schließung einer Schule im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Corona-Virus wird von der örtlichen Ordnungsbehörde oder dem Gesundheitsamt verfügt. Wird die Schulschließung nur mündlich verfügt, empfiehlt es sich, eine nachzureichende schriftliche Bestätigung einzuholen. Die Schließung durch die Schulleitung kommt nur im Notfall in Betracht.
- Mit Ablauf der Schließungsfrist ist die Schule wieder ganz oder teilweise für den Schulbetrieb offen.
- Eine Schulschließung aus Gründen des Infektionsschutzes gilt auch für die Lehrkräfte. Diese erfüllen ihre Dienstaufgaben am heimischen Arbeitsplatz. Durch Entscheidung der zuständigen Behörde kann eine Schule auch teilweise wiedereröffnet werden, wenn a) ein Zusammenkommen einer begrenzten Anzahl von Menschen mit dem Infektionsschutz vereinbar ist und b) von den betroffenen Schulräumen keine Infektionsgefahren ausgehen. In diesem Fall kann entweder der Unterricht wieder teilweise stattfinden oder die Schulleitung die Anwesenheit der Lehrkräfte in der Schule anordnen.
- Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) zur Durchführung von Großveranstaltungen vom 10.03.2020: Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden sind grundsätzlich abzusagen. Der Schulbetrieb ist von diesem Erlass nicht erfasst.
- Häusliche Quarantäne kann die zuständige Behörde anordnen. Darüber hinaus besteht keine Veranlassung zu Maßnahmen des Selbstschutzes durch selbst veranlasste Krankmeldungen.
- Schulfahrten, Studienfahrten und Veranstaltungen außerhalb der Schule sind abzusagen; Fortbildung von Lehrkräften werden nicht generell abgesagt, darüber entscheidet der jeweilige Veranstalter.
- Durchführung von Prüfungen, Erbringen von Leistungsnachweisen etc.: abhängig von der Entwicklung der Situation wird in Kürze entschieden, ob Änderungen der geplanten Abläufe notwendig sein werden.